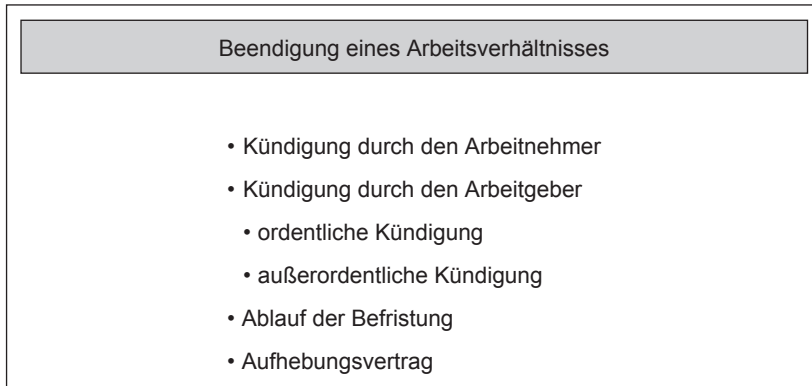


8 Ausscheiden eines Mitarbeiters

Für das Ausscheiden eines Mitarbeiters kann es mehrere Gründe geben.



Gründe für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Die Details haben wir in Kapitel 2.5 bereits behandelt.

Was müssen Sie als Lohnbuchhalter jetzt tun? Einiges!

- Ausfertigung der Arbeitspapiere
 - Aushändigung der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung
 - Bescheinigung über gewährten bzw. abgegoltenen Urlaub
 - Arbeitszeugnis
 - Arbeitsbescheinigung
- letzte Monatsabrechnung, ggf. mit Abfindung
- Abschluss des Lohnkontos
- elektronische Abmeldung bei der Krankenkasse (Meldegrund: 30)
- Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung

Eine Abfindung ist seit 01.01.2006 nicht mehr steuerfrei, aber es kann unter Umständen ein ermäßigter Steuersatz greifen (§34 EStG). Der ermäßigte Steuersatz wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Abfindung in einem Jahr „geballt“ zufließt.

Beachten Sie:

Eine Abfindung ist zwar steuerpflichtig, soweit sie aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zufließt, ist sie beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Nötige Schritte



Lassen Sie uns zum Abschluss das Thema „Versteuerung einer Abfindung“ noch an einem Beispiel durchspielen.

**Beispiel: 1/5-Regelung nach § 34 Abs. 1 EStG**

Der Arbeitnehmer A verlässt nach 30 Jahren zum 30.06.2010 aufgrund eines Aufhebungsvertrags seinen Arbeitgeber. Dafür erhält er eine Abfindung von 200.000 €. Sein laufender Arbeitslohn für 2010 beträgt 40.000 €; sein zu versteuerndes Einkommen liegt bei 35.000 €.

Schritt 1:

Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte (= verbleibendes zu versteuerndes Einkommen):

Steuer lt. Grundtabelle (GT) für 35.000 € => 7.458 €

Schritt 2:

Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. 1/5 der außerordentlichen Einkünfte:

Steuer lt. GT für 35.000 € + 1/5 von 200.000 € = 75.000 € => 23.586 €

Schritt 3:

Errechnen der Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte:

Steuer auf 1/5 von 200.000 €: 23.586 €

Steuer für 1/5 Abfindung (ohne laufenden Arbeitslohn): 23.586 € – 7.458 € = 16.128 €

Steuer für 5/5 Abfindung: 16.128 € × 5 = 80.640 €

Schritt 4:

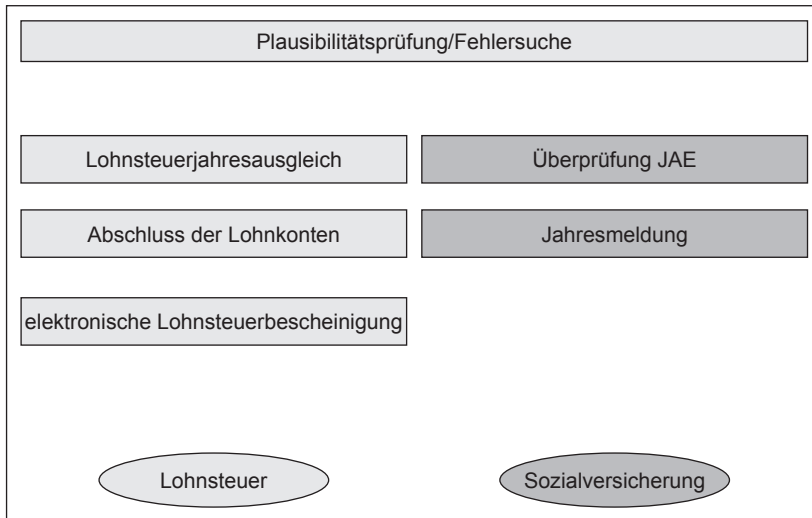
Ermittlung der Einkommensteuer für das ganze zu versteuernde Einkommen:

Steuer für verbleibendes zu versteuerndes Einkommen + Steuer auf außerordentliche Einkünfte = 7.458 € + 80.640 € = 88.098 €

Der Arbeitslohn von 40.000 € unterliegt der Sozialversicherung; die Abfindung hingegen nicht.

9 Jahresabschluss

Anders als in der Finanzbuchhaltung, bei der am Ende des Jahres die Bilanz ansteht, hält sich der Aufwand für den Jahresabschluss in der Lohnbuchhaltung in Grenzen.



Übersicht zum Jahresabschluss

Bevor Sie in die eigentlichen Jahresabschlussarbeiten einsteigen können, müssen Sie zuerst einmal die Jahreswerte auf Plausibilität prüfen. Ist während des Jahres falsch abgerechnet worden? Gibt es Korrekturbedarf? Sollten Sie feststellen, dass es zu Fehlern gekommen ist, gehen Sie folgendermaßen vor:

- Korrigieren Sie die Lohnsteueranmeldung für den Lohnsteueranmeldezeitraum, in dem der Fehler passiert ist.
- Korrigieren Sie den nächsten Beitragsnachweis und informieren Sie die zuständige Krankenkasse.

Plausibilitätsprüfung